

Wildruhezonen Bargis, Oberwald, Ransun und Zengli

Amtliche Zutrittsbeschränkung

(Gestützt auf Art. 19 Kant. Waldgesetz sowie Art. 27 und 47 Kant. Jagdgesetz und das Gesetz über die Wildruhezonen in der Gemeinde Trin)

Die Wildruhezonen bezwecken den Schutz von Flora und Fauna vor übermässigem Gemeingebrauch. Insbesondere soll das Wild in den Einstandsgebieten nicht beunruhigt werden, damit auch indirekte Schäden an der Vegetation, wie beispielsweise Verbiss- und Schältschäden, vermieden werden können.

Die Wildruhezonen dürfen in der Zeit vom 20. Dezember bis 30. April nur auf Wegen betreten werden, welche in der Landeskarte 1:25 000 grün eingezeichnet sind. Das Verlassen dieser Wege ist strikte untersagt. Ausgenommen davon sind Tätigkeiten für die Land- und Forstwirtschaft sowie der Wildhut.

Jede Übertretung wird, gestützt auf Art. 27 und 47 des Kantonalen Jagdgesetzes sowie in Anwendung des Gesetzes über die Wildruhezonen der Gemeinde Trin, mit einer Busse von Fr. 200.00, im Wiederholungsfall mit Fr. 500.00, geahndet.

Gemeinde Trin